Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen Bundesforst (HVZB)

Diese Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen Bundesforst (HVZB) gelten für alle von gewerblichen Holzkäufern (Käufer) mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst (Verkäuferin), geschlossenen Holzkaufverträge, auch wenn die BImA Verträge für Dritte schließt, in deren Namen und für deren Rechnung die Verkäuferin aufgrund von Vollmacht Holz verkauft. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich diese HVZB. Andere Regelungen, insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Rahmen-vereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) gilt nur, sofern und soweit diese HVZB dies ausdrücklich bestimmen.

Gefahrhinweise und Verhaltensregeln (insbesondere zur Holzabfuhr)

Aufgrund der historischen – auch militärischen – und gegenwärtigen Flächennutzung können überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände, Bauwerke oder Substanzen vorkommen. Insbesondere können Altlasten, Kampfmittel, einsturzgefährdete bauliche Anlagen, fehlende oder schadhafte Absturzsicherungen, Steinbrüche, Abbruchkanten, offene Schächte, Zaunreste, Stacheldraht, Abfälle, sonstige spitze und scharfe Gegenstände usw. vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
Daneben bestehen weitere atypische Gefahren, z. B. durch Fahrzeugverkehr im Wald und auf Freiflächen, Stacheldraht, scharfe und spitze Gegenstände, unebenes und unübersichtliches Gelände sowie weiteres mehr. Der Käufer hat sein Verhalten diesen Bedingungen anzupassen und seine Beauftragten hierüber zu belehren.
Es ist deshalb insbesondere verboten, herumliegende Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Es ist verboten, Gegenstände, die nicht eindeutig zu identifizieren sind, anzufassen, zu verbringen oder irgendwelchen Belastungen auszusetzen (z.B. mit den Füßen gegen diese zu treten o. Ä.). Es ist verboten, eigenverantwortlich Bodeneingriffe durch Graben oder ähnliche Tätigkeiten vorzunehmen. Für militärische Flächen ist regelmäßig und für Flächen mit anderen speziellen Nut-zungen ist teilweise eine besondere Betretungsgenehmigung erforderlich. Der Käufer beschafft sich diese Betretungsgenehmigung selbst. Verbindliche Auskünfte über räumliche und zeitliche Sperrmaßnahmen, z. B. aufgrund des Schieß- und Übungsbetriebes, erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen des jeweiligen Flächennutzers. Die Verkäuferin ist dem Käufer bei der Beschaffung der Betretungsgenehmigung und von oben genannten Auskünften nach Möglichkeit behilflich. Der Käufer und seine Beauftragten haben den Anordnungen des zuständigen militärischen und zivilen Personals Folge zu leisten.

Die Holzabfuhr erfolgt auf den von der Verkäuferin vorgegebenen Wegen. Auf Waldwegen gelten die StVO und die StVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit höchstens 30 km/h befahren werden. Beschädigungen der Wege, aber auch die z.B. witterungsbedingt drohende Gefahr einer Wegebeschädigung oder der Austritt umweltschädlicher Stoffe, sind der Verkäuferin umgehend mitzuteilen. Verunreinigungen der Wege sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. In Fahrzeugen sind geeignete Ölbindemittel mitzuführen. Eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Wege ist auf das zur Holzabfuhr erforderliche Maß zu beschränken. Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungsvorschriften. Auf zertifizierten Waldflächen sind die Regelungen des geltenden Waldzertifikats einzuhalten und Kontrollen durch die Verkäuferin entschädigungslos zu dulden sowie nur solche Frächter einzusetzen, die vom geltenden Waldzertifikat anerkannt sind, was auf Verlangen der Verkäuferin nachzuweisen ist.

1. Zahlungsbedingungen

1.1 Zahlungsfristen

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnung oder Gutschrift ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der Verkäuferin zu leisten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs.

1.2 Rechnungen

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den liefernden Bundesforstbetrieb. Soweit die Verkäuferin zu Teillieferungen berechtigt ist (Ziff. 2.3), dürfen diese selbständig abgerechnet werden. Holz, das die Verkäuferin im Namen und für Rechnung von Dritten verkauft, wird separat in Rechnung gestellt.

1.3 Gutschriften (käuferseitige Rechnungen)

Der Käufer kann zur Abrechnung von Werksmaßen auch Gutschriften verwenden, wobei

- auf dem Werksbeleg bzw. der Gutschriftrechnung die Partienummer (laut Lieferanzeige und Abfuhrerlaubnis) anzugeben ist,
- Werksbelege bzw. die Gutschriftrechnung nicht mehrere Partienummern enthalten dürfen,
- der Gutschriftrechnungsbetrag separat in einer Summe überwiesen werden muss und
- bei der Überweisung als Verwendungszwecks stets (in dieser Form) „Kundennummer-Partienummer“ anzugeben ist.

1.4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Zur Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Der Käufer kann darüber hinaus mit solchen Forderungen aufrechnen, die in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung der Verkäuferin stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer darüber hinaus auch befugt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Allgemeine Verkaufsbedingungen

2.1 Dokumentation

Zur Vertragsdokumentation werden ausschließlich Dokumente (Verträge, Lieferanzeigen, Abnahmeprotokolle, Abfuhrerlaubnisse, Protokolle etc.) der Verkäuferin verwendet.

2.2 Holzsortierung

Die Kennzeichnung und Sortierung von Stamm- und Industrieholz erfolgt bezüglich Holzarten, Qualität und Dimension gemäß RVR.

2.3 Lieferumfang

Eine Lieferverpflichtung besteht grundsätzlich nur im vereinbarten Umfang. Geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen, jeweils im handelsüblichen Umfang einer Abweichung von bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge, sind jedoch zulässig, soweit es dem Käufer zumutbar ist. Polterunterlagen aus aus-gehaltenem Holz gehören zur Lieferung und sind nach Maßermittlung zu bezahlen und mitzunehmen

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Alexander von Erdély (Sprecher), Holger Hentschel, Dorothee Martin
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446
Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz

2.4 Lieferantenerklärung, Zertifizierung
Die Verkäuferin garantiert, dass sämtliches verkauftes Holz aus legaler, nachhaltiger sowie umwelt- und sozialverträglicher Bewirtschaftung einheimischer Wälder stammt. Die Verkäuferin erklärt gemäß EG-Verordnung 1207/01 und 1617/06, dass das aufgrund dieses Vertrages gelieferte Holz Ursprungserzeugnis der Europäischen Union ist. Das Holz ist vollständig in Deutschland gewonnen und bearbeitet. Sofern zum Zeitpunkt der Lieferung ein gültiges Waldzertifikat vorhanden ist, wird das Holz zertifizierter Liegenschaften auch als zertifiziert verkauft.

2.5 Gefahrübergang und Verkehrssicherungspflicht
Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Wertminderung des Holzes geht mit dem Zeitpunkt der Lieferanzeige nach Ziff. 3.2 (Lieferart frei Weg) bzw. der Einweisung nach Ziff. 4.2 (Lieferart frei Stock), auf den Käufer über. Gleiches gilt für den Übergang der Verkehrssicherungspflicht zum Schutz von Dritten vor Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen.

2.6 Mängelgewährleistung und Rügepflicht
Die Verkäuferin haftet für zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges äußerlich ohne Hilfsmittel erkennbare und erhebliche Mängel bezüglich Baumart, Sortiment, Güte sowie für Maßhaltigkeit und Mengenmessung. Im Übrigen ist eine Haftung der Verkäuferin nach Maßgabe von 2.7 ausgeschlossen. Das Holz ist von dem Käufer unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen. Gerügtes Holz darf nicht in Art und Umfang verändert werden, muss der Verkäuferin eindeutig zuzuordnen sein und ist ihr auf Wunsch innerhalb von 14 Tagen nach Rüge vorzuzeigen. Bei Vorliegen von Mängeln entscheidet die Verkäuferin, ob eine Beseitigung der Mängel oder eine Ersatzlieferung erfolgt. Ist die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehlgeschlagen, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder den teilweisen Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die mangelhafte Menge zu erklären. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

2.7 Haftungsbeschränkung
Die Verkäuferin haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechts-grund – nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzforderungen des Käufers gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Entsendestaaten der NATO-Streitkräfte oder gegenüber anderen ehemaligen Grundstückseigentümern oder -nutzern.

2.8 Abrechnung nach Waldmaß
Das konkrete Abrechnungsmaß unterliegt der Individualvereinbarung zwischen Verkäuferin und Käufer. Wenn vertraglich nicht anders bestimmt, dann ist grundsätzlich das von der Verkäuferin erhobene Waldmaß das Abrechnungsmaß. Es gelten folgende Standardmessverfahren:

- für alle Sortimente in Zufallslängen und für Einheitslängen ab 6,1 m die „Einzelstamm-Vermessung“ gemäß RVR;
- für alle Sortimente in Einheitslängen bis 6 m das Sektionsraummaßverfahren der Verkäuferin.

2.9 Abrechnung nach Werksmaß
Ist abweichend von Ziff. 2.8 einzelvertraglich das Werksmaß als Abrechnungsmaß vereinbart, erfolgt die Werksvermessung des Volumens von Stammholz und die atro-Gewichtsvermessung von Industrie- und Energieholz gemäß RVR.
Werksmaßprotokolle (PDF- und Excel-Datei) und ggf. Gutschriften (Ziff. 1.3) müssen der Verkäuferin spätestens zehn Kalendertage nach Ablauf der Abfuhrfrist (Ziff. 2.13) übergeben werden. Werksmaßprotokolle sind getrennt nach Partienummer (laut Lieferanzeige und Abfuhrerlaubnis) als Summen und Einzelstammprotokoll zu übergeben. Das Summenprotokoll muss die Mengenverteilung nach vertraglichen Preiseinheiten und die Stückzahl enthalten. Die Verkäuferin überprüft die Plausibilität der Vermessungsergebnisse des Käufers, indem sie diese mit dem von ihr ermittelten Waldkontrollmaß vergleicht.

2.10 Wechsel von Werks- auf Waldmaß
Die Verkäuferin kann durch einfache Erklärung von der Abrechnung nach Werksmaß (Ziff. 2.9) auf Waldmaß (Ziff. 2.8) bzw. Waldkontrollmaß (Ziff. 2.9) wechseln,

- wenn das für den Käufer verfügbare Kreditlimit aus der Warenkreditversicherung der Verkäuferin die Holzabfuhr nicht mehr abdeckt;
- bei negativer Abweichung > 5 % beim Volumen oder > 2 % bei der Stückzahl der Werksmaßprotokolle vom dazugehörigen Waldkontrollmaß;
- wenn Werksmaßprotokolle verspätet, unvollständig oder fehlerhaft bei der Verkäuferin eingehen;
- wenn Zahlungsrückstände des Käufers mit fälligen Zahlungen bestehen (auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien).

2.11 Umrechnungsfaktoren
Für -die Umrechnung von maschinengesetztem Rundholz in Einheitslängen bis 6 m von Raummeter (Rm) mit bzw. ohne Rinde in Festmeter (Fm) ohne Rinde gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

Bestelllänge inkl. Längenübermaß	bis 1,49 m	ab 1,5 m	ab 2,5 m
1 Rm mit Rinde	0,7 Fm	0,65 Fm	0,6 Fm
1 Rm ohne Rinde	0,8 Fm	0,75 Fm	0,7 Fm

Für die Umrechnung bei Gewichtsholz von Tonne atro mit Rinde in Festmeter ohne Rinde und bei Holzhackschnitzeln von Schüttraummeter mit Rinde in Festmeter ohne Rinde gilt die RVR.

2.12 Rindenabzüge
Es gelten die Rindenabzugswerte der RVR für Eiche, Buche Esche, Kiefer, Fichte, Lärche, Douglasie und Tanne für die folgend zugeordneten RVR-Holzarten:

Eiche:	EI, SEI, TEI
Buche:	BU, HBU, AH, BAH, KIR, NUS, ROB, ELS, RKA, Obst, SLBH, BI, ERL, SOR, WEI, SLBW
Esche:	ES, REI, UL, BUL, LI, SLI, PAP
Kiefer:	KI, KIE, SKI, WKI
Fichte:	FI, GFI, OFI, SFI, KTA, TA, andere Nadelbäume
Lärche:	LA, ELA, JLA
Douglasie:	
DGL Tanne:	WTA

2.13 Holzabfuhr
Holz darf nur abgefahren werden, wenn die Verkäuferin hierfür eine Abfuhrerlaubnis an den Käufer übergeben hat. Die Abfuhrerlaubnis wird in der Regel unverzüglich nach Abnahme der Lieferung frei Weg (Ziff. 3.2) bzw. nach Akzeptanz des Messergebnisses bei Lieferung frei Stock (Ziff. 4.7) übergeben. Die Verkäuferin kann nach eigenem Ermessen die Abfuhrerlaubnis auch erst nach vollständiger Kaupreiszahlung übergeben (z.B. wegen unzureichender Sicherheiten). Der Käufer wird hierüber unverzüglich informiert.
Durch die Verkäuferin erfolgt keine Abfuhrkontrolle im Interesse des Käufers wie z.B. Diebstahlprävention.
Das Holz muss bei Waldmaß innerhalb von 40 Kalendertagen und bei Werksmaß innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erteilung der Abfuhrerlaubnis vollständig abgefahren sein. Die Verkäuferin kann die Abfuhr bei Gefahr erheblicher Wegebeschädigung (z. B. aufgrund nasser Witterung) oder militärischen bzw. sonstigen aus der Zweckbestimmung der Liegenschaft bedingten Betretungsein-

schränkungen unterbrechen. Die Abfuhrfristen verlängern sich um diese Unterbrechungszeit.

2.14 Holzlagerung
Sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft innerhalb der Abfuhrfrist Waldschutzmaßnahmen (Begiftung, Entrindung, Umlagerung etc.) am gelagerten Holz notwendig, wird der Käufer unverzüglich informiert. Führt der Käufer die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Verkäuferin nicht innerhalb von zwei Wochen durch, kann die Verkäuferin diese Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und von dem Käufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wegen der drohenden Verschlechterung des Holzes ist eine weitere Nachfrist entbehrlich. In der Information hat die Verkäuferin auf die 2-Wochen-Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ver-streichens hinzuweisen. Ist das Holz vier Wochen nach Ende der Abfuhrfrist nicht vollständig abgefahren, kann die Verkäuferin für das nicht abgefahrene Holz Lagerkosten in Höhe von 2 % des betreffenden Nettokaufpreises je angefangene – weitere – Woche von dem Käufer verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vor-behalten, dass der Verkäuferin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag (Ziff. 2.16) bleibt unberührt.

2.15 Eigentumsvorbehalt
Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum der Verkäuferin bzw. des Dritten, wenn die Verkäuferin in fremden Namen als Vertreterin handelt. Der Käufer darf das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, Besitzwechseln und eigenem Sitzwechsel hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der Käufer ist berechtigt, das Holz im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der Verkäuferin bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Verkäuferin behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung erfolgt. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen die Adressen der jeweiligen Schuldner mitzuteilen, die zugehörigen Unterlagen (Liefer-scheine, Rechnungen) in Kopie auszuhändigen und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben. Die Verarbeitung oder Umbildung des Holzes wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Verkäuferin an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von der Verkäuferin gelieferten Holzes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Ware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen, verbunden oder vermischt wird.

2.16 Rücktritt der Verkäuferin, Zweitverkauf, Weiterverkauf
Wenn der Käufer die Abfuhrfrist (Ziff. 2.13) oder Ernte- und Abfuhrfristen (Ziff. 4.1) nicht einhält oder in Zahlungsverzug gerät, kann die Verkäuferin nach Fristsetzung vom gesamten Vertrag o-der dem betroffenen Vertragsteil (Teilrücktritt nach § 323 Abs. 5 BGB) zurücktreten. Ist der Zahlungsanspruch der Verkäuferin durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet, kann die Verkäuferin die Holzlieferung verweigern und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer nicht innerhalb der zuvor bestimmten Frist zahlt oder Sicherheit leistet (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Einer Fristsetzung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Holz dem Verderb ausgesetzt oder Gefahr im Verzug ist. Nach erfolgtem Rücktritt kann die Verkäuferin einen Zweitverkauf vornehmen. Mindererlöse aus dem Zweitverkauf und dadurch entstandene Mehrkosten hat der Erstkäufer zu ersetzen, es sei denn, er hat den Rücktritt nicht zu vertreten. Verkauft der Käufer nicht abgefahrenes Holz selbst weiter, teilt er der Verkäuferin Name und Kontakt des neuen Käufers unverzüglich mit. Beim Verkauf auf dem Stock werden dem Käufer bereits getätigte Aufwendungen für das Schlagen und Rücken des Holzes nur erstattet, soweit sie auf der Verkäuferseite einen Vermögensvorteil bewirken. Die Verkäuferin legt auf Verlangen eine Abrechnung vor. Die Saldierung mit

2.17 Rücktritt des Käufers, Lieferverzug
Der Käufer kann bei Überschreitung des vertraglichen Lieferzeitraumes hinsichtlich des rückständigen Teils vom Vertrag zurücktreten, sofern er der Verkäuferin zuvor in Textformerfolglos eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Erbringung der rückständigen Teilleistung gesetzt hat, es sei denn, die Frist-setzung ist kraft Gesetzes entbehrlich.

2.18 Abtretung
Die Verkäuferin ist berechtigt, Forderungen aus Holzverkaufsgeschäften an Dritte abzutreten. Die Verkäuferin zeigt dem Käufer die Abtretung in Textform an. Der Käufer verzichtet dabei auf Einreden oder sonstige Einwendungen, sofern zum Zeitpunkt der Abtretung bekannt oder jedenfalls erkennbar.

2.19 Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (§ 36 VSBG) und Datenschutzerklärung
Die Verkäuferin ist zur Teilnahme an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran auch nicht teil. Dem Käufer wurde die Datenschutzerklärung der Verkäuferin bekannt gegeben (Download unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz).

3. Besonderheiten bei Lieferart frei Weg

3.1 Kaufgegenstand und Polterung
Bei Lieferungen frei Weg werden Polter bestimmter Holzsorten gekauft. Das Holz wird zur Abfuhr und Vermessung durch die Verkäuferin an einem ganzjährig (außer bei starker Nässe, Tauperioden, Vereisung, Schnee o. ä.) LKW-befahrbaren Weg mit 4 m Lichtraumprofil auf Unterlagen, in LKW-Kranreichweite und mit ≥ 1 m Abstand zum Wegrand und zum Nachbarpolter fachgerecht und abrollsicher und bei Einheitslängen getrennt nach Längen, ggf. unterschiedlich bepreisten Sorten sowie stirnbündig, wechselseitig dünn- und dickörtig, in der Höhe ausgeglichen, max. 3 m hoch, geradlinig und parallel zum Weg (nicht in Kurven), gepoltert. Die Mindestliefermenge beträgt 20 Fm o.R. je Verladeort. Hierbei sind mehrere Polter möglich, wenn die Verladung ohne Umsetzen des LKW erfolgen kann. Polter werden mit Verkäufer- und ggf. Käufernummer und bei manuellen Vermessungen mit Messpunkten und Messwerten beschriftet.

3.2 Lieferanzeige und Abnahme
Holzlieferung in Ratenlieferverträgen zeigt die Verkäuferin dem Käufer in Textform an. Die Abnahme von Teillieferungen mit einer Mindestmenge von 100 Fm ist zulässig. Wenn nicht anders vereinbart, muss der Käufer das Holz innerhalb von zwei Wochen nach Lieferanzeigedatum am vereinbarten Abnahmeort abnehmen. Nimmt der Käufer Holz nicht termingerecht ab (und erhebt auch keine berechtigte Mängelrüge), kommt er in Annahmeverzug. Für die Holzlagerung gilt Ziff. 2.14. Die Abnahme bestätigt der Käufer auf dem Abnahmeprotokoll oder per SMS bzw. E-Mail. Nimmt der Käufer das Holz nicht persönlich ab, trägt er das Risiko für Bläue und andere lagerungsbedingte Holzveränderungen, die nicht in der Lieferanzeige vorhanden sind.

3.3 Kalamitäten
Bei außergewöhnlichem Holzanfall aufgrund von Schadereignissen kann die Verkäuferin den Vertrag auch durch Holzlieferungen aus anderen als den vereinbarten Waldorten und auch aus anderen Bundesforstbetrieben, erfüllen. Gegen Nachweis des Käufers werden höhere Holzabfuhrkosten, sofern erforderlich und angemessen, durch die Verkäuferin erstattet. Treten im Abwicklungs-zeitraum des Vertrages die Verkäuferin betreffende Einschlagsbeschränkungen durch eine Rechtsvorschrift in Kraft, ist die Verkäuferin berechtigt, innerhalb der nächsten vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Besonderheiten bei Lieferart frei Stock

4.1 Kaufgegenstand

Bei Lieferungen frei Stock wird das oberirdische Holzvolumen stehender und von der Verkäuferin eindeutig markierter Bäume wie besichtigt gekauft. Die Ernte und Abfuhr des Holzes erfolgen durch den Käufer auf dessen Risiko und Kosten und spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss. Die vereinbarte Frist verlängert sich um Zeiten der Einschlagsbeschränkung gemäß Forst-schäden-Ausgleichsgesetz oder militärisch bedingten Betretungs-verboten. Der Verkauf erfolgt entweder zum Pauschalpreis (ggf. nach Baumarten(gruppen) getrennt) oder nach Sorten, Güten o-der Stärkeklassen differenzierten Preisen. Die Aushaltung bzw. Sortierung des gekauften Holzes bestimmt der Käufer frei nach eigenem Interesse. Der Käufer teilt der Verkäuferin vor der Vermessung polterweise mit, welche Sorte sie ausgehalten hat. Das Derbholz (≥ 7 cm o. R.) ist vollständig zu ernten und zu poltern. Laub, Zweige und sonstiger Schlagabraum < 7 cm o.R. verbleiben im Wald. Der Käufer stimmt mit der Verkäuferin rechtzeitig vor Hiebsbeginn Aufarbeitungszeitraum und -reihenfolge der Bestände ab. Den Beginn der Holzernte und das Ende der Rückung zeigt der Käufer der Verkäuferin unverzüglich an. Bei Ernte und Abtransport des gekauften Holzes handelt es sich nicht um Wald-pflegemaßnahmen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne oder um andere Dienstleistungen im Interesse der Verkäuferin, sodass dem Käufer hieraus keine Ansprüche gegen die Verkäuferin erwachsen.

4.2 Einweisung und Abnahme

Mit der Holzernte darf erst nach Einweisung des Käufers durch die Verkäuferin am Hiebsort begonnen werden. Die Einweisung wird protokolliert und beinhaltet u.a. örtliche Informationen zu besonderen Gefährdungen, Rettungsplan/-punkte, Erschließung, Polterung, Zertifizierung, Sicherheits- und Naturschutzbelange sowie Feststellung bereits vorhandener Schäden.

Unverzüglich nach Ende der Holzrückung findet eine durch den Käufer und die Verkäuferin gemeinsam durchzuführende Abnahme statt. Die Abnahme beinhaltet die protokollierte Feststellung der Vertragserfüllung und der von dem Käufer ggf. verursachten Schäden. Bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien vor Ort ist das Protokoll handschriftlich zu unterzeichnen. Ohne gleich-zeitige Anwesenheit beider Parteien kann aus praktischen Grün-den im Einzelfall, sofern die Verkäuferin dazu ihre Zustimmung in Textform erteilt, ausnahmsweise von der handschriftlichen Unter-zeichnung des Protokolls abgesehen werden. In diesem Fall ist das dafür vorgesehene Formular der Verkäuferin zu verwenden und dem Käufer per E-Mail zu übersenden.

4.3 Kalamitäten

4.3.1 Rücktritt bei höherer Gewalt

Wenn in Folge höherer Gewalt im Sinne der Ziff. 4.3.2 mehr als 30 % des geplanten Jahreseinschlages des Betriebsbereiches, in dem sich die vertraglichen Erntebestände befinden, geworfen o-der gebrochen sind, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder, soweit dies dem Käufer zumutbar ist, den Vertrag mit geworfenen oder gebrochenen Bäumen in der ursprünglich vereinbarten Menge und Qualität aus anderen Beständen innerhalb des Betriebsbereiches erfüllen. Die Verkäuferin verpflichtet sich dann, den Kaufpreis um die von dem Käufer nachgewiesenen höheren Aufarbeitungs- und Transportkosten zu reduzieren.

4.3.2 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht wer-den können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit von der Ver-käuferin in Kauf zu nehmen sind.

4.4 Durchführung von Holzernte und –rückung

Die Holzernte und -rückung erfolgen für Boden und Bestand pfleglich. Wurzelstöcke über 10 cm Höhe und Fahrspuren über 20 cm Tiefe sind auf der Rückegasse unzulässig. Die Rückegassenbreite beträgt maximal 4 m. Holzernte und -abtransport sind zeitlich und räumlich so zu organisieren, dass für angrenzende Waldbestände keine vermeidbaren Gefahren oder Schäden, insbesondere durch Massenvermehrung von Schadinsekten, entstehen. Die dafür notwendigen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen sind von dem Käufer rechtzeitig auf seine Kosten und in Absprache mit der Verkäuferin durchzuführen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht frist- bzw. sachgerecht nach, kann die Verkäuferin nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer zur Vornahme bestimmten, angemessenen Frist diese Maßnahmen auf dessen Kosten durchführen. Die temporäre Sperrung von Waldwegen durch den Käufer ist auf die Anwendung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherung begrenzt und auf Dienstliegenschaften zuvor mit der Verkäuferin abzustimmen. Holzpolter und Baumteile dürfen die Durchfahrt auf Wegen nicht behindern. Gräben, Böschungen, Dohlen, Durchlässe, geschützte Biotope u. Ä. sind von Baum-teilen freizuhalten.

4.5 Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet:

- alle zur Entnahme markierten oder vereinbarten Bäume frist- und fachgerecht zu ernten und abzutransportieren,
- auf militärisch genutzten Flächen keine Arbeitskräfte aus unsicheren Herkunftsstaaten einzusetzen (www.bmi.bund.de, Staatenliste im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG),
- die Verkäuferin umgehend zu informieren, wenn eine Vertragsüber- bzw. –untererfüllung abzusehen ist,
- bei vollmechanisierter Holzernte der Verkäuferin einmal wöchentlich und nach Ende der Holzaushaltung unterflächenweise die Harvesterprotokolle gemäß Pflichtenheft des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) “automatisierte Rohholzvermessung mit Kranvollernter“ inkl. aller Brusthöhen-durchmesser als Exceldatei zu übergeben,
- auf zertifizierten Waldflächen die Regelungen des geltenden Waldzertifikats einzuhalten und Kontrollen durch die Verkäuferin entschädigungslos zu dulden,
- nur solche (Forst)Dienstleister einzusetzen, die vom geltenden Waldzertifikat anerkannt sind und dies auf Verlangen der Verkäuferin nachzuweisen,
- die Einhaltung der Vorgaben und Verpflichtungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung sicherzustellen,
- nur gekennzeichnete Rückewege und Polterplätze zu nutzen,
- selbst verursachte Schäden am Boden oder Bestand, angeschützten Biotopen oder Lebensräumen, betrieblichen oder militärischen Anlagen sowie Zertifikatsverstöße, Unfälle mit Personenschäden oder den Austritt umweltgefährdender Stoffe der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen,
- stets eine deutschsprachige Ansprechperson zu stellen und
- seine Beauftragten über alle Vertragspflichten zu informieren.

4.6 Besonderheiten beim Verkauf nach Stück

Der Holzkaufpreis wird mit der Einweisung (Ziff. 4.2) fällig. Mit der Holzernte darf erst nach vollständiger Bezahlung begonnen wer-den. Nicht zur Ernte markierte Bäume dürfen nur bei technischer Notwendigkeit und dann nur im Unterstand entnommen werden. Deren Stückzahl ist der Verkäuferin auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch am Ende der Holzernte anzuzeigen und wird mit dem vertraglichen Stückpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Angaben zur Stückzahl bzw. zum mittleren Brusthöhendurch-messer leistet die Verkäuferin eine Gewähr für eine max. Abweichung von 3 %.

4.7 Besonderheiten beim Verkauf nach Volumen, Gewicht

Das Holz wird durch den Käufer an den von der Verkäuferin vorgegebenen Plätzen getrennt nach Längen (bis maximal 6 m in 0,1 m-Stufen) und ggf. unterschiedlich bepreisten Sorten sowie unter Einhaltung der unter Ziff. 3.1 genannten Kriterien gepoltert. An den Poltern ist die Sorte gemäß RVR anzuschreiben. Erfolgt die Polterung nicht ordnungsgemäß, ist die Verkäuferin berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist die Polter auf Kosten des Käufers neu aufzusetzen. Der Käufer

zeigt das zur Vermessung fertig gepolterte Holz der Verkäuferin in Textform an. Die Mindestanzeigemenge (Abrechnungseinheit) beträgt 100 Fm. Die Ermittlung des Waldmaßes erfolgt nach Anzeige unverzüglich durch die Verkäuferin möglichst zusammen mit dem Käufer. Die Rechnungsstellung durch die Verkäuferin erfolgt, sofern der Käufer das Messergebnis als Abrechnungsmaß akzeptiert; eine Reklamation des Käufers ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung möglich. Sollte der Käufer nicht bepreiste Sorten aushalten, kann die Verkäuferin den höchsten vereinbarten Preis dieser Baumart abrechnen.

4.8 Schadensersatz

Alle von dem Käufer oder dessen Beauftragten verursachte Schäden sind von ihm in einer von der Verkäuferin gesetzten angemessenen Frist fachgerecht zu beseitigen. In den Fällen, in denen sich der Käufer mit der Schadensbeseitigung in Verzug befindet, ist die Verkäuferin berechtigt, die Schäden auf Kosten des Käufers zu beseitigen. Schäden, die nicht beseitigt werden, sind der Verkäuferin wie folgt nach pauschalem Ersatzwert in € / Einheit zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erstatten, sofern nicht der Käufer einen geringeren Schaden der Verkäuferin nachweist:

- Rindenverletzungen am markierten Zukunftsbaum: 100 € / Stk;
- Fahrspuren außerhalb der Rückegassen: 10 € / Laufmeter;
- Reinigung von Gräben, Wegen: 5 € / Laufmeter.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Gerichtsstand

Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht und der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Holzkaufvertrag und/oder diesen HVZB und/oder der RVR der Sitz der Verkäuferin in Bonn vereinbart.

5.2 Anwendbares Recht

Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).